

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: 202 Sachbearbeitung: Maier	Drucksache Nr.: 101/2023 Az.: 922.6023
---	---

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz	21.06.2023	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Haupt- und Personalausschuss	03.07.2023	vorberatend	nichtöffentlich	Einstimmig
Gemeinderat	17.07.2023	beschließend	öffentlich	

Betreff:

**Eigenbetrieb Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr
Mittelübertragungen 2022 nach 2023**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt beim Eigenbetrieb Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr der Mittelübertragung in Höhe von 1.167.800 € von 2022 nach 2023 gem. § 2 Abs.4 EiGBVO-HGB zu.

Zusammenfassende Begründung:

Ein formeller Beschluss der Mittelübertragungen ist erforderlich, da der Jahresabschluss 2022 voraussichtlich erst gegen Ende des Jahres 2023 angefertigt werden kann. Normalerweise erfolgen die Mittelübertragungen zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Mittelübertragungen aus dem Jahr 2022 werden hiermit beschlossen und somit vorgezogen.

Sachdarstellung

Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit

Verschiedene Investitionsmaßnahmen, die im Wirtschaftsjahr 2022, bzw. im Jahr davor eingeplant waren, konnten aus verschiedenen Gründen nicht ausgeführt werden. Die jeweiligen Gründe hierfür sind in der beigefügten Liste aufgeführt. Nach der Eigenbetriebsverordnung sind Mittel für Investitionsmaßnahmen grundsätzlich übertragbar. Damit die Investitionsmaßnahmen ausgeführt werden können, sind die Haushaltsmittel formal mittels Beschluss des Gemeinderats ins Folgejahr (2023) zu übertragen.

Ziele

Formeller Beschluss der Mittelübertragungen 2022 nach 2023.

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen

- Die Maßnahme hat keine (zusätzlichen) finanziellen und personellen Auswirkungen (i.S.v. Personalmehrbedarf)

Markus Ibert
Oberbürgermeister

Markus Wurth
Stadtkämmerer

Anlage(n):

Liste EÜ 2022-2023
Anlage 0

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.